

NETZANSCHLUSSVERTRAG

für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung auf Grundlage der NAV

zwischen

Stadtwerke Neustadt a. d Aisch GmbH
Markgrafenstraße 24
91413 Neustadt a. d. Aisch

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt –
und

1. Kundendaten

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

zusätzlich auszufüllen von Gewerbetreibenden:

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes

Handelsregisternummer Registergericht

USt-ID Branche

- nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ genannt -

2. Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Gemarkung Fl.-Nr.:

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer identisch nicht identisch.

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten (falls Grundstückseigentümer mit Anschlussnehmer nicht identisch)

Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte (**Zutreffendes unterstreichen**)

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

stimmt dem Abschluss dieses Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer zu.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten

Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss auf der Grundlage der "Niederspannungsanschlussverordnung - NAV" sowie der "Ergänzenden Bedingungen" und "Technischen Anschlussbedingungen" (kurz: TAB) des Netzbetreibers in den jeweils gültigen Fassungen. Die aktuell gültigen „Ergänzenden Bedingungen“ und die „Technischen Anschlussbedingungen“ sind auf den Internetseiten des Netzbetreibers (www.neustadtwerke.de) veröffentlicht.

NETZANSCHLUSSVERTRAG

für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung auf Grundlage der NAV

Anschlussnutzung und Stromlieferung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Art und Umfang des Anschlusses ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Vertrag.

Das vorgelagerte Verteilungsnetz wird für die Übertragung der vereinbarten Vorhalteleistung zur Verfügung gestellt. Dafür und für sonstige vereinbarte Leistungen leistet der Anschlussnehmer an den Netzbetreiber einen Kostenbeitrag (Anschlusskosten, Baukostenzuschuss u.a.).

Aus Gründen der störungsfreien und sicheren Stromversorgung muss der Netzanschluss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Eine Überbauung oder Überpflanzung des Netzanschlusses ist nicht zulässig.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Messeinrichtung vom grundzuständigen Messstellenbetreiber gem. MsbG bereitgestellt, eingebaut und die Messung durchgeführt. Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH. Die Messeinrichtung geht nicht in das Eigentum des Anschlussnehmers über.

Die auf Seite 3 dieses Vertrages genannten (Vertrags-)Bedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlagen:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Anlage 1 ^{1.*}): Vertragsdaten der Abnahmestelle | <input type="checkbox"/> Anlage 6: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2477) |
| <input type="checkbox"/> Anlage 2 ^{1.*}): Messkonzept | <input type="checkbox"/> Anlage 7: Ergänzende Bedingungen – NAV der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH mit Preisblatt |
| <input type="checkbox"/> Anlage 3 ^{2.*}): Genehmigungspflichtige Anlagen, Geräte (Speicher, Heizung, Erzeugungsanlagen) | <input type="checkbox"/> Anlage 8: Muster-Widerrufsformular |
| <input type="checkbox"/> Anlage 4 ^{3.*}): Anschlussregeln, Bedingungen der Sperr- und Freigabezeiten | <input type="checkbox"/> Anlage 9: Datenschutzhinweise |
| <input type="checkbox"/> Anlage 5: Kostenangebot | |

^{1.*}) wird nach Inbetriebnahme der Zähleranlage nachgeliefert, ^{2.*}) sind bei Bedarf vom Anschlussnehmer vollständig ausgefüllt beim Netzbetreiber einzureichen und vom Netzbetreiber gegebenenfalls zu genehmigen, ^{3.*}) werden bei Bedarf nachgeliefert

Widerrufsbelehrung (für Verbraucher i.S.d. §13 BGB)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch, Tel.: 09161 / 785-200, Telefax: 09161 / 785-150, E-Mail: netze@neustadtwerke.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Der Anschlussnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme von den o.g. Anlagen, den (Vertrags-)Bedingungen in diesem Vertrag einschließlich der (Vertrags-)Bedingungen auf Seite 3 dieses Vertrages und der Kenntnisnahme seines Widerrufsrechts.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Netzbetreibers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anschlussnehmers

NETZANSCHLUSSVERTRAG

für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung auf Grundlage der NAV

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des Stromnetzanschlusses in Niederspannung als technische Voraussetzung zum Bezug von Strom durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers und die hiermit zusammenhängenden Kostenregelungen nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (**Anlage 6**) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers –NAV (**Anlage 7**).

2. Der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas, die Belieferung mit Strom, die Anschlussnutzung und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 2 Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Zugang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages beim Netzbetreiber gilt als Auftragserteilung für die Ausführung des Netzanschlusses.

§ 3 Kosten

Die Höhe der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer gegen Kostennachweis nach Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Anschlussnehmers wird ein Kostenangebot erstellt. (Anlage 5).

§ 4 Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen oder der NAV zuwiderhandelt und die Unterbrechung des Netzanschlusses erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Netzanschlusses androhen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen.

§ 5 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet bei Störungen des Netzanschlusses nach Maßgabe des § 18 NAV in der Fassung vom 01.11.2006. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese automatisch.

2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Be-

rücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Der Netzanschlussvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Die Vertragspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I; S. 1970) nicht besteht.

3. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung nach § 27 NAV bleibt unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.

4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 7 Datenschutz

1. Die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

2. Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten: Abschluss und Durchführung eines Netzanschlussvertrages. Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b, c, f DS-GVO i.V.m. NAV.

3. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere Betroffenenrechte, sind unter <https://www.neustadtwerke.de/datenschutz.html> zu finden oder sind bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch in Textform erhältlich.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

2. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der §§ 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

5. Gerichtsstand für Unternehmer (§ 14 BGB) ist Neustadt a. d. Aisch.

6. Informationen zu Verbraucherrechten, insbesondere zur Möglichkeit der Anrufung einer Schlichtungsstelle sind in Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers – NAV (Anlage 7) enthalten

7. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

8. Die in diesem Vertrag genannten und markierten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages